

allein die Strafprozeßordnung eine Vielzahl von Bestimmungen, die verbindliche Forderungen fixieren, um die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren zu gewährleisten.

Die gesetzliche Bestimmung der Gesamtstruktur des Strafverfahrens ist ihrem Wesen nach eine solche Garantie, insbesondere die klare Fixierung der Verantwortungsbereiche für Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane verbunden mit der eigenverantwortlichen Überprüfung der von den Untersuchungsorganen getroffenen Feststellungen durch den Staatsanwalt und das Gericht.

Die Strafprozeßordnung verpflichtet das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur unvoreingenommenen Untersuchung und

^ Entscheidung jeder Strafsache (§<sup>8</sup> 8, 9, 87, 101, 156, 222 StPO). Die gründ-

legende gesellschaftliche Garantie für unvoreingenommene Untersuchungen und Entscheidungen in Strafsachen besteht in der Überwindung des \*

Klassenantagonismus in der sozialistischen Gesellschaft. Über die Voreingenommenheit der bürgerlichen Justiz gab Friedrich Engels in seinem Werk „Lage der arbeitenden Klasse in England“ eine treffende Charakteristik<sup>14</sup>.

Die unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung in Strafsachen

3, wird auch dadurch gewährleistet, daß kein Richter (Berufsrichter und Schöffen) in einem Verfahren mitwirken darf, an dessen Ausgang er möglicher-

Ct<sup>7</sup> weise ein Interesse hat (§§ 157 ff. StPO). Die Strafprozeßordnung nennt im einzelnen die Gründe der Ausschließung und Ablehnung von Richtern.

Ihnen gemeinsam ist das Ziel zu gewährleisten, daß in einem Strafverfahren nur solche Richter tätig werden, bei denen keine Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit bestehen.

Eine weitere wesentliche Garantie für die unvoreingenommene Unter-

suchung der Strafsachen besteht in der Rechtsstellung des Beschuldigten

und Angeklagte im Strafverfahren. Artikel 4 StJÖ enthält in Übereinstimmung mit Artikel 99 der Verfassung<sup>15</sup> den Grundsatz, daß niemand

als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem

gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist. Der § 6 StPO fügt diesem Grundsatz, den

er ebenfalls ausdrücklich enthält, die bedeutsame Regel hinzu, daß im Zweifel zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden ist<sup>15</sup>. Mit diesem Grundsatz verbieten die Strafgesetze der DDR, in voller Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Völkerrecht, die Vor-

**I** Wegnahme einer Schuldfeststellung und die Behandlung eines Beschuldigten oder Angeklagten als Schuldigen. Sie verbieten damit also vor-

allem jede voreingenommene Untersuchung im Strafverfahren. Das Vorliegen des hegründeten Verdachts und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung rechtfertigen es, gegen einen Bürger ein Strafverfahren durchzuführen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, z. B. die Inhaftierung vorzunehmen.

14 Marx-Engels, Werke Band 2; Berlin 1957, S. 491 ff\*.

15 Urteil des OGH vom 12. 11. 1968, in: NJ 1969, S. 184. In diesem Urteil hat das Oberste Gericht folgenden prinzipiellen Rechtssatz aufgestellt: „Es verstößt gegen den Grundsatz der unvoreingenommenen Beweiswürdigung, wenn der gerichtlichen Entscheidung von mehreren möglichen Varianten die den Angeklagten am meisten belastende Variante zugrunde gelegt wird. In solchen Fällen muß zugunsten des Angeklagten von den ihm am wenigsten belastenden Varianten ausgegangen werden.“